

**Kleine Anfrage Nr. 15/122  
der Abgeordneten Claudia Hämmerling  
(Bündnis 90/Die Grünen)  
über: Keine Hundesteuer  
für gewerbliche Hundezüchter?**

Ich frage den Senat:

1. Treffen Informationen zu, dass gewerbliche Hundezüchter mit mehr als drei Hunden keine Hundesteuer zahlen müssen und die betroffenen Tiere somit keine Steuermarke besitzen, zu deren Tragen sie verpflichtet sind?
2. Wenn ja, wie begründet der Senat diesen Widerspruch?
3. Treffen Informationen zu, dass eine Gewerbeanmeldung für die Hundezucht nicht erforderlich ist?
4. Wie erhalten die für Tierschutz zuständigen Ordnungsbehörden Kenntnis von gewerblichen Hundezüchtern, und wie werden diese hinsichtlich tierschutzrechtlicher Belange kontrolliert?
5. Wird die Befreiung von der Hundesteuer auch für alte, kranke oder aus sonstigen Gründen für die Zucht nicht mehr taugliche Tiere erteilt?
6. Wenn nein, wie bewertet der Senat die Risiken, dass diese Tiere von unseriösen Hundezüchtern ausgesetzt bzw. auf sonstige Weise entsorgt werden, wenn sie kein Geld mehr bringen, sondern eine finanzielle Belastung darstellen?

Berlin, den 25. Februar 2002

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 122**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach § 1 Abs. 1 Hundesteuergesetz (HuStG) wird die Hundesteuer (HuSt) als örtliche Aufwandsteuer erhoben. Auf Grund der verfassungsgerichtlichen Definition des Aufwands kann nur eine Hundehaltung zu privaten Zwecken besteuert werden, da hier ein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand im Bereich der persönlichen Lebensführung vorliegt.

Es trifft somit zu, dass für gewerbsmäßige Hundezüchter keine Hundesteuerpflicht besteht, da die Hundehaltung in diesen Fällen nicht aus privaten Gründen erfolgt.

Nach § 8 Abs. 1 HuStG ist jede Hundehaltung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (steuerliche Anmeldung). Das Finanzamt entscheidet anschließend, ob eine Steuerpflicht gegeben ist oder nicht bzw. ob einem Antrag auf Steuerbefreiung stattzugeben ist. Unabhängig von dieser Entscheidung wird für jeden

Hund nach Anmeldung eine Steuermarke ausgegeben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HuStG), denn die Steuermarke dokumentiert nicht die Steuerpflicht oder die Zahlung der Steuer, sondern die steuerliche Erfassung. Demzufolge erhalten die von gewerbsmäßigen Züchtern angemeldeten Hunde ebenfalls eine Steuermarke, auch wenn deren Haltung nicht der HuSt unterliegt. Die Verpflichtung zum Tragen der Steuermarke nach den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 HuStG besteht unabhängig davon, ob die Hundehaltung der HuSt unterliegt oder nicht.

Zu 2.:

Auf Grund der Ausführungen zu 1. ergibt sich kein Widerspruch.

Zu 3.:

Für die Annahme einer gewerbsmäßigen Hundezucht mit der Folge der Nichterhebung der Steuer ist nicht die Anmeldung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, sondern die Absicht der Gewinnerzielung aus der Hundezucht ausschlaggebend.

Zu 4.:

Von gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 a) Tierschutzgesetz unterliegen, erhalten die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke (VetLeb) Kenntnis durch entsprechende Erlaubnisansträge oder Hinweise bzw. Anzeigen von Bürgern. Die für Wirtschaft zuständigen Ämter der Bezirke informieren die VetLeb über die Anmeldung gewerblicher Hundezüchtern, die dann daraufhin überprüft werden, ob eine Erlaubnispflicht gemäß Tierschutzgesetz vorliegt.

Die Überprüfung nach dem Tierschutzrecht erlaubnispflichtiger Hundezüchtern erfolgt im Zuge der Prüfung des Erlaubnisanstrages und auch nach Erteilung der Erlaubnis durch die zuständigen VetLeb.

Zu 5.:

Die Haltung eines Hundes, der nicht mehr zuchttauglich ist und somit nicht mehr im Rahmen einer gewerbsmäßigen Hundezucht gehalten wird, führt zur Hundesteuerpflicht, da diese Hundehaltung aus privaten Gründen erfolgt. Eine Steuerbefreiung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen, da die Aufzählung der Steuerbefreiungstatbestände in § 5 Abs. 1 HuStG abschließend ist.

Zu 6.:

Der Senat kann die in Rede stehenden Risiken mangels konkreter Kenntnisse über ein solches rechtswidriges Verhalten von Hundezüchtern nicht exakt bewerten.

Berlin, den 13. März 2002

In Vertretung  
Frank Bielka  
Senatsverwaltung für Finanzen